

TCM- Mitgliederversammlung 2020

TOP 9 Satzung: Änderung und Ergänzung

Der Gesamtvorstand stellt den Antrag an die Mitgliederversammlung, folgende Ergänzung der Satzung zu genehmigen.

§ 15 Gesamtvorstand

Alt:

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf **2 Jahre gewählt**. Wiederwahl ist zulässig.

Neu:

2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt bzw. bestätigt**.

§ 18 Datenschutz/Datenverarbeitung

(Bisher „Inkrafttreten“)

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten der Mitglieder des Vereines, d. h. Vereins-Ansprechpartner und Mitgliederdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

2. Insbesondere werden durch den Verein folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt:

- Namen
- Vornamen
- Geburtsdaten
- Mannschaftszugehörigkeit
- Rang/Position im Verein
- Leistungsklasse

- Spielberechtigungs- und Identifikationsnummern der einzelnen Vereinsmitglieder, die am Wettspielbetrieb, an Meisterschaften, Turnieren, anderen Sportveranstaltungen sowie an Lehrgangs- und Schulungsmaßnahmen teilnehmen.

- die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E- Mail-Adresse, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion sowie die ID-Nummern erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.

3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Verein und Mitgliedern.

4. Zugang zu den Mitgliederdaten erhalten nur Personen, die im Verein eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Der Zugang ist auf die Mitgliederdaten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

5. Der Verein kann Mitgliederdaten zur Ermöglichung des Sportbetriebs und Mitgliederdaten von allgemeinem Interesse in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme können in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BDSG und der DS-GVO von den Verbänden oder dem DTB selbständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.

6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten (z.B. zu Werbezwecken) ist dem Verein erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet oder berechtigt ist oder die betroffenen Mitglieder eingewilligt haben. Die Verarbeitung von Mitgliederdaten zu Werbezwecken ist nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BDSG / DSGVO zulässig.

7. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG und der DS-GVO das Recht auf:

- Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

8. Der Verein stellt sicher, dass Mitgliederdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.

9. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 1. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen unmittelbar dem Verein mitzuteilen.

10. Beim Austritt eines Mitglieds werden sämtliche gespeicherten Daten, auch die personenbezogenen Daten aus den Verzeichnissen gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Gesamtvorstand aufbewahrt.

§ 19 Inkrafttreten - bisher § 18

Keine Änderung im Text, lediglich neue Reihung